

NATIONALES BERUFUNGSGERICHT DER AMF Statut

Artikel I

In Durchführung der Artikel 3 des FIM Europe-DSG sowie 14.2 des Nationalen Automobil-Sportgesetzes (NSG) setzt die AMF ein Nationales Berufungsgericht im Sinne des Art. 14.1 des Internationalen Sportgesetzes der FIA bzw. des Art. 4 FIM Europe-DSG ein.

Artikel II

Das Nationale Berufungsgericht ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen

- a) Urteile des AMF-Sportgerichtes;
- b) Entscheidungen der Sportkommissare.

Artikel III

(1) Das Nationale Berufungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, sechs Beisitzern und sechs Beisitzer-Stellvertretern, die von der AMF jeweils für höchstens zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein, die nicht Mitglied der AMF sind und die auch keinerlei Funktion im Motorsport haben dürfen. Drei der Beisitzer und drei der Beisitzer-Stellvertreter müssen Mitglieder der AMF sein; die anderen drei Beisitzer und drei Beisitzer-Stellvertreter dürfen keine Mitglieder der AMF sein.

(2) Das Nationale Berufungsgericht entscheidet in einem Fünfer-Senat, der aus dem Vorsitzenden (seinem Stellvertreter) und vier Beisitzern (Beisitzer-Stellvertretern) zu bilden ist, wobei zumindest ein Beisitzer (-Stellvertreter) aus der Gruppe der AMF-Mitglieder stammen muss. In Fällen unvorhergesehener Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist das Nationale Berufungsgericht der AMF ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn vier Beisitzer (-Stellvertreter) und ein weiterer Beisitzer (-Stellvertreter) anwesend sind, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Im Falle unvorhersehbarer Verhinderung eines Beisitzers (Stellvertreters) ist das Gericht ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden drei Beisitzer (Stellvertreter) anwesend sind. In diesem Falle gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ansonsten entscheidet die einfache Mehrheit.

(3) Weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter, noch die Beisitzer, noch deren Stellvertreter dürfen gleichzeitig Mitglied des AMF-Sportgerichtes sein. Beisitzer oder Stellvertreter sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen, wenn sie an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in der betreffenden Angelegenheit in Zweifel zu ziehen. Über diesbezügliche Ablehnungsanträge entscheidet der Vorsitzende.

Artikel IV

Für das Verfahren vor dem Nationalen Berufungsgericht gelten die Bestimmungen der Artikel 14.3ff. NSG bzw. 4.2 sowie 4.6ff des FIM Europe-DSG, weiters analog die Vorschriften über das Verfahren vor dem AMF-Sportgericht.

Artikel V

Als ordentliches Rechtsmittel gegen Urteile des Nationalen Berufungsgerichtes ist – unbeschadet des Gnadenrechtes der AMF gemäß Artikel 12.20 NSG – ausschließlich die internationale Berufung, jedoch nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 4.2ff des FIM Europe-DSG und des Artikels 14.1.2ff NSG zulässig.

Artikel VI

Die Bestimmungen dieses Statuts treten am 1. Jänner 1971 in Kraft (in der abgedruckten Fassung in Kraft seit 1. Jänner 2014); sie finden Anwendung auf alle Berufungen, die nach diesem Tag eingebracht werden, sowie auf alle an diesem Tag bereits eingebrachten, von der AMF jedoch nicht entschiedenen Berufungen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT